

Stadt Bottrop • FB 40/2 • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

Verwaltungsgebäude:  
Osterfelder Str. 27  
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 107

Telefon: 0 20 41 / 70 31 69

Fax: 0 20 41 / 70 5 31 69

E-Mail: sybille.behr@bottrop.de

Auskunft erteilt: Frau Behr

Aktenzeichen: 40/2-2

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 11.02.2022

### Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes im Primarbereich

- a) Die „offene Ganztagschule“
- b) Die „Schule von acht bis eins“

#### Öffnungszeiten:

Mo - DO	8.30 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird demnächst eine außerunterrichtliche Betreuung im Primarbereich besuchen.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes im Primarbereich wird vom Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung nach der geltenden Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen festgesetzt und eingezogen. Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt durch und füllen die "Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" sorgfältig aus.

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop  
IBAN: DE39 4245 1220 0000 0129 71  
BIC: WELADED1BOT

Volksbank Kirchhellen eG  
IBAN: DE82 4246 1435 5200 0070 00  
BIC: GENODEM1KIH

Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist das jeweilige Brutto-Jahreseinkommen (**immer belegt mit aktuellen Nachweisen anbei**) in dem das Kind das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt. Kann das Einkommen für das aktuelle Kalenderjahr nicht bestimmt werden, wird eine vorläufige Einstufung vorgenommen bis berechnungsrelevante Belege vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass erst nach Ablauf eines Jahres der endgültige Beitrag anhand des tatsächlichen Jahreseinkommens ermittelt werden kann. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Hierdurch kann es zu eventuellen Nachforderungen oder Erstattungen kommen.

Haltestelle des öffentlichen  
Nahverkehrs:  
Pferdemarkt

Die "Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" und die entsprechenden Nachweise über Ihr Einkommen in **Fotokopie** bitte ich innerhalb von **8 - 12 Wochen vor der Inanspruchnahme** des jeweiligen Betreuungsangebots dem Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung zuzusenden.

Internet:  
www.bottrop.de

**Fachbereich Jugend und Schule**

Datum:

Seite 2

Falls Sie sich in die höchste Einkommensgruppe einordnen, brauchen Sie keine Nachweise beibringen.

Ich empfehle Ihnen dringend eine realistische Zuordnung in die entsprechende Einkommensgruppe, damit Nachforderungen von Elternbeiträgen, in teilweise nicht unerheblicher Höhe, vermieden werden. Der Fachbereich Jugend und Schule ist gehalten die Einkommenssituation von Eltern regelmäßig zu überprüfen. Eine Überprüfung kann auch noch nach Beendigung der Betreuung erfolgen.

Sollten Sie Fragen haben, helfen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Schule und Kindertagesbetreuung während der allgemeinen Öffnungszeiten gern weiter. Termine außerhalb der Öffnungszeiten bitte ich telefonisch zu vereinbaren.

Für den Fall, dass Sie Ihr Kind von dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot abmelden wollen, beachten Sie bitte unbedingt die einzuhaltende Abmeldefrist von drei Monaten (bis spätestens 30. April) zum Ende eines Schuljahres.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

(Behr)

Dieses Dokument ist ohne meine Unterschrift gültig.